

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 2021 gemäß § 80 Z. 6 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2021 folgende Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (13. Umlagenordnungs-Novelle 2021):

1. § 5 Abs. 6 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Für offene Nachzahlungsverpflichtungen sowie für die verspätete Rückzahlung von Guthaben werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. p.a. sowie ab dem Kammerumlagenbeitrag für das Jahr 2020 Verzugszinsen in Höhe von 4 v.H. p.a. verrechnet.“

2. In § 19 wird am Satzende „15.“ mit „21.“ ersetzt.

3. Nach § 19 wird folgender § 20 neu hinzugefügt:

„§ 20 Inkrafttretensbestimmung der 13. Umlagenordnungs-Novelle 2021

- (1) Die Änderung des § 5 Abs. 6 letzter Satz in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 15. Juni 2021 tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Rückwirkend mit 1. Jänner 2021 tritt die Änderung des § 19 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 15. Juni 2021 in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent